

Bericht der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2023

TOP 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und sonstige Bekanntgaben

Bürgermeister Habakuk eröffnete den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßte eine Praktikantin im Rahmen ihres Studiums bei der Gemeinde Steinenbronn. Weiterhin gab er bekannt, dass TOP 4 vor TOP 2 und 3 gezogen wird und TOP 2 und TOP 3 zusammen beraten werden.

TOP 4 Anpassung der Betreuungsgebühren für das Kitajahr 2023/2024

- Beschlussfassung Neufassung der Gebühren

- Beschluss Änderungssatzung

Bürgermeister Habakuk bezog sich auf die letzte Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023, in welcher dieser Sachverhalt bereits intensiv diskutiert wurde. Es sollen für alle faire aber auch notwendige Erhöhungen der Kindergartengebühren stattfinden. Bei der Findung über die passende Erhöhung wurde unter anderem versucht, sich in die Eltern hineinzusetzen. In diesem Zuge hat sich die Verwaltung mit sozialen Leistungsträgern anderer Behörden in Verbindung gesetzt, um herauszufinden, welche Leistungsunterstützungen es für Eltern gibt. Wenn eine Familie Anspruch auf eine solche Unterstützung haben sollte, könne ggf. diese auch rückwirkend übernommen werden. Auch die Stellungnahme des Elternbeirats hat in der Entscheidungsfindung eine große Rolle gespielt. Nach mehreren Kalkulationen wurde entschieden, sich an die Vorgabe des Gemeindetags von 8,5 % Erhöhung zu halten. Hier ist zu berücksichtigen, dass die zukünftigen höheren Kosten aufgrund der Tarifierhöhung und der Inflation nur bedingt eingerechnet wurden, da diese Kosten bisher noch nicht angefallen sind. Der Gesamtdeckungsgrad wird demnach in der Zukunft fallen.

Hauptamtsleiter Bohn ergänzte, dass die Kosten für einen Kindergartenplatz für die Gemeinde derzeit bei 3.282 € pro Jahr, 3,73 € pro Betreuungsstunde und 828 € pro Monat liegen. Die Kosten für die Eltern liegen hier deutlich darunter. Vom Land wird vorgegeben, dass ca. 20 % der Kosten für einen Betreuungsplatz von den Elternbeiträgen abgedeckt sein sollen. Im Durchschnitt landen wir bei der Deckung der Kosten derzeit bei ca. 17 %. Es muss damit gerechnet werden, dass sich diese Deckung in Zukunft wieder verschlechtern wird, wenn nicht regelmäßig die Betreuungsgebühren erhöht werden. Bei den derzeitigen Kosten sind die Entscheidenden, die Personalausgaben. Bei der Personalgewinnung wurde in den letzten Jahren sehr viel gemacht. Auch die Ausbildung von Erziehern wird verstärkt verfolgt für die weitere Personalentwicklung in der Gemeinde Steinenbronn. Um Personallücken zu schließen und die Öffnungszeiten halten zu können, wird sich ebenfalls um Springkräfte bemüht. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungssatzung basiert auf die ca. 8,5 % Erhöhung. Er weist darauf hin, dass die Evangelische Kirchengemeinde beschlossen hat, dass diese zukünftig automatisch die Betreuungsgebühren der Gemeinde übernehmen werden. Auch die TAKKI-Gebühr wird dementsprechend erhöht.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde geäußert, dass die Vorlage plausibel erscheint. Es wurde aber eingeworfen, dass die Eltern zwar durch Gehaltserhöhungen und Sonderzahlungen entlastet wurden, im Gegenzug aber Gebühren erhöht werden und diese keine gute Entwicklung ist. Diese Entwicklung kann allerdings nur auf nächster politischer Ebene bemängelt werden. Weiterhin wurde gesagt, dass es für gut erachtet wird, dass die Eltern sensibilisiert werden was für Hilfen für Familien möglich sind. Es wurde angefragt, in welcher Form die Eltern hierüber informiert werden.

Bürgermeister Habakuk erläuterte, dass eine konkrete Einzelfallberatung von Familien nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden kann, da hierfür andere Behörden zuständig sind. Eine Sensibilisierung findet bereits statt und wird auch weiterhin gemacht.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde geäußert, dass die Erhöhung im Gremium stark diskutiert wurde und man für eine niedrigere Erhöhung wäre. Von vielen Eltern wurden die Einkommen nicht erhöht was eine wahnsinnige Belastung für diese Eltern bedeutet. Gerade, wenn diese keinen Anspruch auf Unterstützung haben.

Bürgermeister Habakuk ging auf die Stellungnahme des Gesamtelternbeirats ein, welche der Gemeinderat ebenfalls erhalten hat. Auch wenn diese Stellungnahme mit dem nötigen und sachlichen Verständnis für die derzeitige Situation ausgefallen ist, darf dies kein Freibrief sein, um in der Zukunft pauschal hohe Kosten auf die Eltern umzulegen. Die Forderungen aus der Stellungnahme werden ernst genommen und es wird sich intensiv damit beschäftigt, was davon umgesetzt werden kann. Man interpretiert das als einen klaren Auftrag an die Gemeinde, dass Qualität vor Quantität gehen muss. Das Augenmerk der Gemeinde sollte immer auf den Eltern und besonders auf den Kindern liegen, um somit die Qualität der Betreuung weiterhin gewährleisten zu können.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich:

1. Der Gebührenkalkulation, dem Bericht und den Ergebnissen der Entscheidungsgrundlage stimmt der Gemeinderat zu. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen.
2. Der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn vom 10.10.2017 (zuletzt geändert am 21.03.2023) wird zugestimmt. Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
3. Die ev. Kirchengemeinde wird gebeten, diese neu beschlossenen Gebührensätze auch für den Kindergarten „Unter dem Regenbogen“ zu übernehmen.
4. Die Elternbeiträge für die Betreuung von Kleinkinder in der Kindertagespflege nach dem Modell TAKKI werden nach der Zahl der wöchentlichen Betreuungsstunden an diese beschlossenen Gebühren angepasst.

TOP 2 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte II" und TOP 3 Satzungsbeschluss Ortsmitte III

Bürgermeister Habakuk ergänzte zu dem Sachvortrag von Frau Bechtold von der Firma STEG, dass der erforderliche Gesamtförderrahmen mit 8,5 Mio. € sehr hoch liege. Es sei jetzt aber zunächst einmal gut, dass die Gemeinde in das Landessanierungsprogramm aufgenommen worden ist. Dadurch hat man in der Zukunft die Möglichkeit, eine Aufstockung des Förderrahmens zu beantragen. Die Rechtsverbindlichkeit, die durch diesen Beschluss vorhanden wäre, ist nur ein formeller Punkt. Die einzelnen Maßnahmen sind dennoch im Einzelfall zu beschließen, so wie dies auch in der Vergangenheit gemacht wurde.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde gefragt, ob dieser hohe Mangel bei den Kosten und der Finanzierung so üblich ist und ob dieser Mangel durch die Aufstockung ausgeglichen werden kann.

Frau Bechtold bejahte dies.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde gefragt, wo die Empfehlungen für die Fördersätze herkommen und ob diese tiefer angesetzt werden können.

Frau Bechtold führte aus, dass diese Sätze lange Zeit anders festgelegt wurden. Mittlerweile wird vom Regierungspräsidium aber empfohlen, die Sätze wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen anzusetzen. Wenn diese Sätze zu niedrig angesetzt werden, kann man mit Rückfragen vom Regierungspräsidium rechnen, da dann fraglich ist, ob überhaupt eine Sanierung vorliegt.

Weiter wurde **aus der Mitte des Gemeinderats** gefragt, in wie weit private Investitionen gefördert werden können und ob diese Anspruch auf die festgelegten Fördersätze hätten und ob der Gemeinderat über diese Förderungen entscheidet.

Bürgermeister Habakuk antwortete, dass diese Mittel im Haushalt einzuplanen sind und man im Anschluss dann nicht behaupten kann, dass diese Gelder nicht eingeplant sind. Dies bedeutet, dass es schon eine Verbindlichkeit gibt.

Frau Bechtold ergänzte, dass der Beschluss heute vorsieht, dass die Verwaltung aufgrund der Förderquote berechtigt wird, über Anträge zu entscheiden und der Gemeinderat nur informiert wird, wenn die Förderquoten überschritten werden. Dies zieht aber keine direkte Verpflichtung mit sich. Die Verpflichtung entsteht erst beim Abschluss einer Vereinbarung. Man kann hier aber auch reduzieren und nur eine Steuerbescheinigung ausstellen. In dieser Hinsicht gibt es eine gewisse Flexibilität.

Der Gemeinderat beschloss zu TOP 2 einstimmig:

Die Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ wird beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss zu TOP 3 einstimmig:

1. Der Bericht der STEG über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wird zugestimmt.
2. Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet Steinenbronn „Ortsmitte III“ beschlossen. Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens kommt das umfassende Verfahren unter Einbeziehung der §§ 152 - 156a BauGB zur Anwendung. Die Frist, in der die Sanierung „Ortsmitte III“ durchgeführt werden soll, wird vorläufig bis zum 31.07.2038 festgelegt.
3. Um Eigentümer bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen, soll zur Basisförderung eine weitere Bonusförderung gewährt werden, welche über eine energetische Gebäudesanierung hinausgeht. Hierbei ist ein sinnvolles Maßnahmenpaket zu schnüren, welches im konkreten Einzelfall mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt wird. Private Erneuerungsmaßnahmen werden mit einer Basisförderquote von 20 % bezuschusst, Bemessungsgrundlage sind die berücksichtigungsfähigen Kosten. Der Basiszuschuss wird auf max. 30.000 € je Maßnahme gedeckelt. Zu der Basisförderung können Bonusförderungen kombiniert werden. Etwaige Bonusförderungen können gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien des

Landes nur bis zu einem Gesamtzuschuss von maximal 35 % kombiniert werden. Die möglichen Bonusförderungen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Fördertatbestand	Zuschuss in % auf Basis der Gesamtbaukosten einschließlich Planung	Förderobergrenze je Gebäude
Basisförderung private Erneuerung	20 %	30.000 €

Zusätzlich kombinierbar mit:

Bonusförderung in Anlehnung an Effizienzhausstandard 70 <i>und</i>	+ max. 10 %	+ 10.000 €
Bonusförderung umfassende Barrierereduzierung (z. B. Zuweg zum Haus, Treppenreduzierung Hauseingang, Schwellenreduzierung, Türverbreiterung, Grundrissveränderung) <i>oder</i>	+ max. 10 %	+ 8.000 €
Bonusförderung stadtklimatisch wirksame Maßnahmen (z. B. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, umfassende Entsiegelung)	+ max. 5 %	+ 3.000 €
Maximaler Zuschuss	35 %	48.000 €

Es ist eine ganzheitliche Erneuerung des Gebäudes unter sowohl städtebaulichen als auch energetischen Gesichtspunkten und unter Einhaltung der Mindestausbaustandards anzustreben. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist zu beachten.

Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 30.000 € (Bagatellgrenze). Der Zuschuss wird auf max. 48.000 € je Maßnahme gedeckelt.

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

4. Die Fördersätze für private Ordnungsmaßnahmen werden wie folgt beschlossen:

- Abbruch eines Bestandsgebäudes mit anschließender Neubebauung:
Erstattung der zuwendungsfähigen Abbruch- und Abbruchfolgekosten mit 100%, jedoch maximal 40.000 Euro pro Maßnahme.
- Abbruch eines Bestandsgebäudes mit anschließender Neugestaltung als klimaaktive Freifläche:
Erstattung der zuwendungsfähigen Abbruch- und Abbruchfolgekosten mit 100%, jedoch maximal 20.000 Euro pro Maßnahme.
- Der Abbruch eines Bestandsgebäudes ohne eine den Sanierungszielen entsprechende Neubebauung und/ oder Neugestaltung wird nicht bezuschusst.
- Eine Erstattung des Gebäuderestwertes erfolgt nicht.

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 15.000 Euro (Bagatellgrenze). Der Abbruch denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Bausubstanz ist nicht förderfähig. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vereinbarungen über Ordnungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

5. Der Erlass einer Gestaltungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet wird angestrebt, da eine einheitliche Ortsbildgestaltung verfolgt wird. In den Vereinbarungen mit privaten Eigentümern wird regelmäßig festgehalten, dass Außengestaltung, Materialwahl und Farbgebung jeweils vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen sind. Ortsbildprägenden Elemente (Außengestaltung, Materialwahl und Farbgebung) werden dabei jeweils individuell mit dem Eigentümer besprochen. Für denkmalgeschützte Objekte gelten darüber hinaus die jeweiligen Auflagen des Denkmalschutzes.

TOP 5 vorläufiges Nutzungskonzept für das Wohngebäude Schafgartenstraße 3 in 71144 Steinenbronn- Festlegung des öffentlichen Zweckes für weitere Planungen mit Kostendarstellungen

Bürgermeister Habakuk wies darauf hin, dass der heutige Beschluss nur dazu dienen sollte, einen Rahmen für diese Maßnahme zu setzen. Die Förderung dieser Maßnahme wurde mit der Vorgabe genehmigt, dass diese auch abgeschlossen werden muss. Hierfür muss das Gebäude einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Die Frage, was passieren würde, wenn dies nicht gemacht werden würde, kann von ihm nicht beantwortet werden. Man müsse hier aber aufpassen, da es negative Auswirkungen haben könnte.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde darauf hingewiesen, dass bereits in der Sitzung vom 20.06.2023 gefragt wurde, welche Kriterien der öffentlichen Nutzung entsprechen. Es wurde gefragt, ob die Nutzung des DLRG einer öffentlichen Nutzung entspricht, wenn diese die Räumlichkeiten nutzen würden.

Bürgermeister Habakuk entgegnete, dass er nicht wisse, ob die derzeitige Nutzung übertragbar wäre. Strenggenommen ist im Förderprogramm vom Wohngebäude die Rede.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde gesagt, dass man den genannten Betrag am Ende der Schlussfassung verwirrend findet. Bei diesem Betrag kann so nicht zugestimmt werden.

Bürgermeister Habakuk erläuterte, dass diese 420.000 € im Haushalt bereits eingeplant sind, der Beschluss für den Vollzug obliegt aber dem Gemeinderat.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde vorgeschlagen, sich das Freilichtmuseum als Beispiel für eine Nutzung zu nehmen. Man könne einen Teil des Archivs dort ausstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Bürgermeister Habakuk nahm diesen Vorschlag auf und sagte, dass er den Beschlussantrag um die Prüfung der öffentlichen Nutzung durch den DLRG ergänzen würde. Erst wenn diese Nutzung nicht möglich wäre, würde die Verwaltung in die Prüfung der denkbaren Nutzungen gehen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Die Verwaltung wird beauftrag die Anerkennung der derzeitigen Belegung durch das DLRG im Rahmen der Förderrichtlinien des Landessanierungsprogramms Ortsmitte III als öffentliche Nutzung zu prüfen.
2. Dem denkbaren Nutzungskonzept für den Gebäudeteil des ehemaligen Wohnhauses in der Schafgartenstraße 3 wird zugestimmt.
3. Der Projektauftrag wird bei negativer Prüfung des Beschlusspunktes 1 erteilt.
4. Daraufhin erfolgte die Abstimmung.

TOP 6 Elektrotechnische Maßnahmen für die Kläranlage der Gemeinde Steinenbronn - Vergabe der Planungsleistungen

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angefragt, ob bekannt ist, dass zukünftig Filter für vorhandene Spurenstoffe – wie Arzneimittel, Kosmetika, Hormone und Reinigungsmittel auf Kläranlagen eingebaut werden müssen.

Herr Schuler von Jedele und Partner antwortete, dass es sich hierbei um die vierte Reinigungsstufe handelt. Die EU ist derzeit an der Änderung der Gesetzgebung. Aktuell ist von Seiten der EU geplant, alle Kläranlagen ab 100.000 Einwohnerwerten mit der 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Spurenstoffen auszubauen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass dies auch noch für kleinere Kläranlagen kommen wird.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Von der Notwendigkeit des Vorhabens wird Kenntnis genommen.
2. Das Büro „**P B G – Planungsbüro Gutmann, Münchener Straße 18b in 86551 Aichach**“ wird auf der Grundlage des beiliegenden Angebotes vom 26.06.2023 zu dem Angebotspreis von 75.000,00 € netto (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Nebenkosten) mit der Durchführung der Planungsleistungen für die elektrotechnischen Maßnahmen für die Kläranlage der Gemeinde Steinenbronn beauftragt.
3. Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt durch die Verwaltung in allen Planungsbereichen stufenweise, zunächst Leistungsphase 1-4 und danach 5-8.
4. Der außerplanmäßigen Ausgabe bzgl. des Honorars für den Fachplaner nach der HOAI für die Elektrotechnik der Kläranlage in Höhe von max. 95.000,00 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt wie unten dargestellt.
5. Der außerplanmäßigen Ausgabe bzgl. des Honorars für den Fachplaner nach der HOAI für den Hoch- und Tiefbau für die Kläranlage in Höhe von max. 15.000,00 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt wie unten dargestellt.

TOP 7 Kläranlage Steinenbronn Vergabe der Fensterbauarbeiten

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Auftrag für die Fensterbauarbeiten am Betriebsgebäude der Kläranlage wird mit einer Vergabesumme von **28.813,47 € brutto** an die **Firma Bauer Fenster GmbH, Lerchenstraße 32 in 71144 Steinenbronn** vergeben.

TOP 8 Vergabe der digitalen Displays mit Whiteboardflügeln für die Klingebachschule Steinenbronn

Bürgermeister Habakuk wies darauf hin, dass nach dem Vergabeverfahren mit dem von der Schule abgestimmten Leistungsverzeichnis, die Schule auf die Verwaltung zu kam, dass die ausgewählten Tafeln nicht den Vorstellungen der Schule entsprechen, da es aus pädagogischer Sicht Bedenken gibt damit zu arbeiten. Dies wird jedoch in anderen Schulen bereits gehandhabt. In einem Gespräch mit den Verantwortlichen fragte er nach, warum dieses System, welches den Zuschlag erhalten soll, nicht passen würde. Es wurden Vor- und Nachteile erklärt und darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses schon signalisiert wurde, dass etwas Anderes gewünscht sei. Die allgemeine Argumentation war aber sehr widersprüchlich. Der Beschluss wird dennoch in den Gemeinderat eingebracht, da wir uns bereits im Vergabeverfahren befinden und bereits über den Zeitraum der genehmigten Fördermaßnahme hinaus sind. In dem ausgewählten Angebot wurden alle Punkte erfüllt und es handelt sich sogar um ein günstiges Angebot. Mit der Schule wurde der Kompromiss geschlossen, dass im Nachgang versucht wird, ob die ausgewählte Firma die Systeme der Tafel aus Kulanz ändern kann.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurden Bedenken geäußert, ob es überhaupt Sinn macht, so etwas zu bestellen, wenn die Schule dies nicht möchte.

Bürgermeister Habakuk wies darauf hin, dass Zeit bei diesem Thema eine große Rolle spielt. Die Schule soll diese Ausstattung erhalten und er hofft, dass der Vorteil einer solchen technischen Weiterentwicklung erkannt und auch genutzt wird. Wenn dieser Punkt heute nicht beschlossen werden sollte, könne die Förderung zurückgezahlt werden.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angegeben, dass sich sehr intensiv mit diesem Thema beschäftigt wurde und heutzutage zu diesem angebotenen System geraten wird. Außerdem wurde angemerkt, dass es Fortbildungen und Schulungen zu diesem System gibt und man darauf hinweisen sollte.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Auftrag für die Beschaffung sowie Errichtung der digitalen Displays wird an die Firma **Wittler Visuelle Einrichtungen GmbH**, Warmensteinacher Straße 52 / 54, 12349 Berlin mit einer Gesamtsumme von **39.793,60 €** auf Grundlage des Angebotes vom 07.07.2023 vergeben.

TOP 9 Turn- und Sportverein Steinenbronn 1900 e.V. - Investitionskostenzuschuss für 2023 (Anschaffung von Sportgeräten und -ausstattung)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Der Turn- und Sportverein Steinenbronn 1900 e.V. erhält für die Anschaffung von Sportgeräten und -ausstattung einen Investitionskostenzuschuss i. H. v. 15 %, max. 1.350,00 €.

TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung im Vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) Anbau Ess- und Wohnzimmer an das bestehende Wohnhaus und energetische Sanierung mit Änderung der Innenräume, Flst.-Nr. 49/1, Seilerstraße 12 in 71144 Steinenbronn

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

Das nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

TOP 11 Überplanmäßige Ausgabe Abrechnung Kreisarchivarleistungen 2022 - Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde erwähnt, dass die Stunden im letzten Jahr für den Kreisarchivar bei der Gemeinde Steinenbronn erhöht wurden.

Hauptamtsleiter Bohn gab an, dass andere Kommunen sich eine solche Archivarleistung dauerhaft leisten und dies bei der Gemeinde Steinenbronn nicht der Fall sei und seit vielen Jahren das Archiv nicht gepflegt wurde.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.444,19 EUR für die Leistungen des Kreisarchivs Böblingen für 2022 wird genehmigt.
2. Der erläuterten Deckung wird zugestimmt.

TOP 12 Anfragen von Gemeinderäten

Bürgermeister Habakuk beantwortete die Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung. Das Netz auf dem Beachvolleyballfeld wurde durch den Bauhof geflickt und wird montags und freitags durch den Bauhof kontrolliert.

GRin Hagen äußerte, den Beachvolleyballplatz einzuzäunen und eine Gebühr für die Nutzung zu verlangen, damit mit dem Platz pfleglicher umgegangen wird.

Bürgermeister Habakuk antwortete, dass der Platz weitläufig eingezäunt werden müsste. Des Weiteren erläuterte er, dass das Gebührenfindungsrecht dem Gremium obliegt und wenn hier eine Gebühr gewünscht ist, dies gerne eingebracht werden kann.

Hauptamtsleiter Bohn ergänzte, dass als der Bereich angelegt wurde gewünscht war, dass der Platz einfach genutzt werden soll und dieser dadurch attraktiv gemacht werden soll. Zudem gab es bereits über viele Jahre hier keine Probleme.

Zu der Anfrage bezüglich der Birkenallee im Weiler Weg erläuterte **Bürgermeister Habakuk**, dass er diese Anfrage zum Anlass genommen hat, dies prüfen zu lassen. Er gab an, dass das Wetter derzeit auf unserer Seite sei und hoffentlich keine Dürre mehr kommen würde, ansonsten müsste sich die Verwaltung mit solchen Themen beschäftigen. Der Sachverhalt wurde durch Sachkundige überprüft. Es handele sich hier um Flachwurzler, allerdings wurden die Wurzeln durch die Straßenbebauung eingeschränkt, weshalb sich diese zu Tiefwurzlern entwickelt haben. Die Bewässerung der Wurzeln ist deshalb schwierig, da das Wasser dadurch nicht direkt zu den Wurzeln kommen kann. Eine Bewässerung durch den Bauhof ist demnach nicht zielführend. Zudem haben es die neu gepflanzten Bäume schwer durch die anderen größeren Bäume, die das Wasser abziehen. Zudem gab er an, dass die gefälltten Birken nachgepflanzt werden sollen, in diesem Jahr aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.